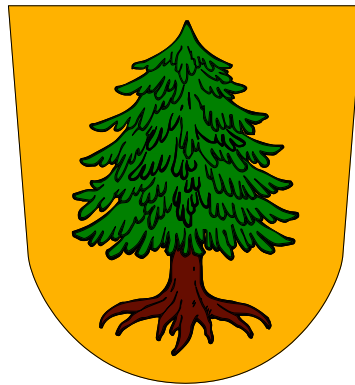


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 12 / 2021



Datum der Herausgabe: 20.07.2021
Vorgang-Nummer: 004633
Dokumenten-Nummer: 095195

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch
Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch
Deckblatt 12 im Bereich Lammerbach - Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans "SO Solarpark Lammerbach" -
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung Widmung Hafnerhöhe

Bekanntmachung Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen -
Waldäckerweg



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 12 im Bereich Lammerbach

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 den Entwurf vom 01.06.2021 der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch

Deckblatt 12

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

In den Entwurf vom 01.06.2021 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet.

Der gebilligte Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 12 in der Fassung vom 01.06.2021 einschließlich Begründung wird in der Zeit vom

29.07.2021 bis einschließlich 30.08.2021

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 12 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen im Hinblick auf unterschiedliche Schutzgüter vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
 - Informationen zur Lärmsituation im Plangebiet
 - Informationen zur Blendwirkung
2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen:
 - Informationen zu den Auswirkungen auf den Lebensraum für Pflanzen
 - Informationen zu den Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren
3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
5. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Klima
 - Informationen zu den Auswirkungen auf das Lokalklima
6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild
 - Informationen zur Veränderung des Landschaftsbildes

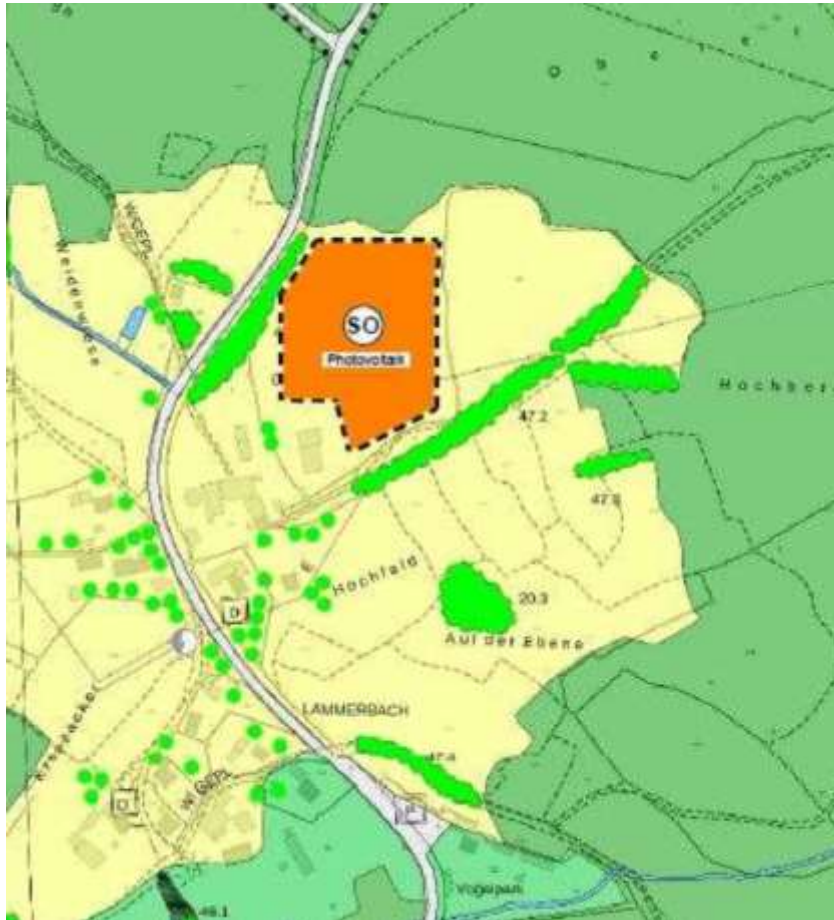
Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Mailedienstes erneut (teilweise) eingeschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per Mail zu Protokoll gegeben werden. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden.

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).



Viechtach, den 19.07.2021

Stadt Viechtach

gez.

Franz Wittmann

erster Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Lammerbach“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan

„SO Solarpark Lammerbach“

aufzustellen.

Der Planbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt unten dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „SO Solarpark Lammerbach“ in der Fassung vom 15.07.2021 wird in der Zeit vom

29.07.2021 bis einschließlich 30.08.2021

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Frühzeitigen Beteiligung und der Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.



Viechtach, den 19.07.2021

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister



**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen**

Verfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

1.1 Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
„Hafnerhöhe“, Ergänzung der Flurnummern 34/4 und 32/3 im Umfang gem. beigefügtem Lageplan Anlage 1 (rot und blau markierte Teilflächen) als wesentlicher Bestandteil dieser Verfügung Zu Akt Schla2O, Hafnerhöhe	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Einmündung in die Flurnummer 11/4	Östliche Grenze der Flurnummer 32/3 gem. roter Markierung, Anlage 1
Stadt	Landkreis
Viechtach	Regen

2. Verfügung

2.1 Die unter Nr. 1. bezeichnete und im beiliegenden Lageplan markierte		
<input type="checkbox"/> neugebaute Straße wird	<input type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße
zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen		
keine		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung
Stadt Viechtach

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum
Ab Bekanntgabe	

Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Erschließung der anliegenden Grundstücke		

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der nachfolgenden üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Stadt Viechtach, Bauamt, Zimmer-Nr. 007, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

in der Zeit von – bis

21.07.2021 bis 23.08.2021

Begründung

Die Stadt Viechtach hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) mit Beschluss des Stadtrates vom 08.11.1993 die Widmung gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 BayStrWG Art. 53 BayStrWG beschlossen.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfach 110165, 93014 Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Viechtach) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

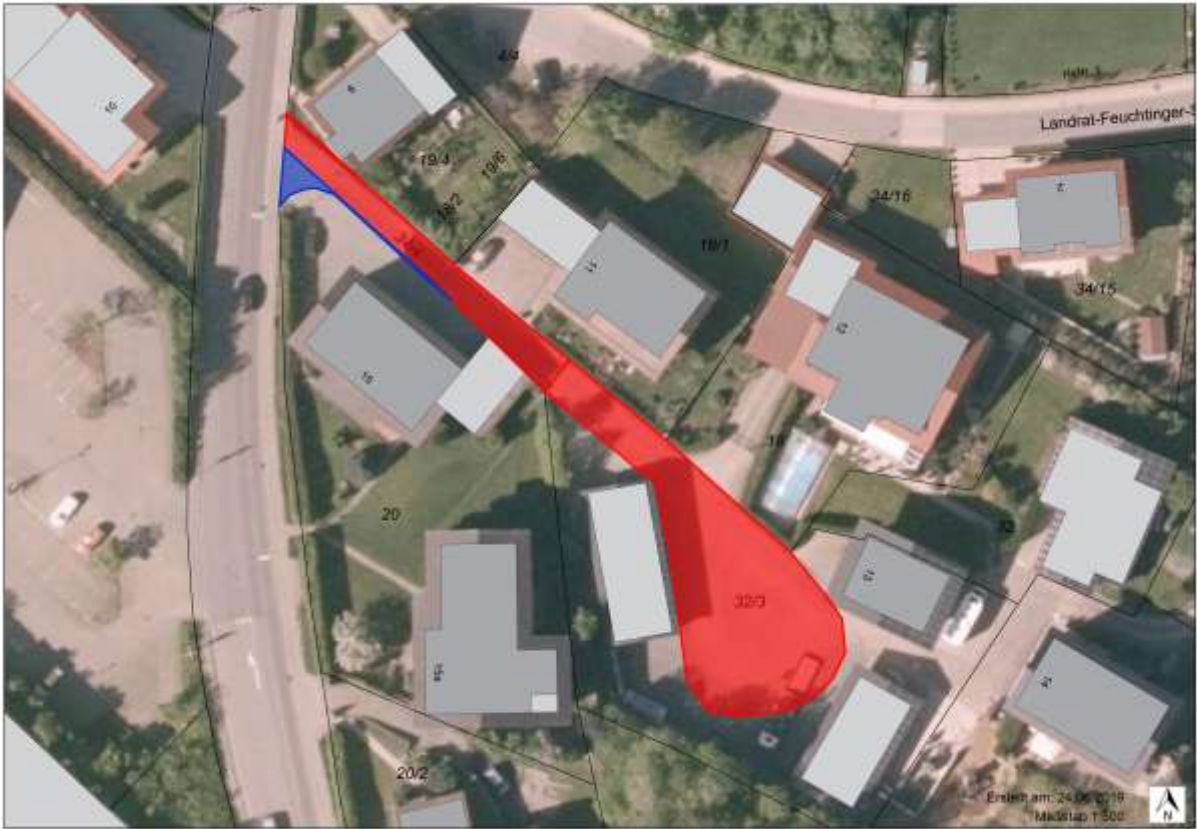
Es besteht aufgrund des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister







**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen**

Verfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

1.1 Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
„Waldäckerweg“, FINr. 259, Gemarkung Schlatzendorf (neugebaute Verlängerungsstrecke des Waldäckerweges vom bestehenden Waldäckerweg bis Einmündung in die Nußbergerstraße;	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Südliche Grenze zu FINr. 238/4, Gemarkung Schlatzendorf	Nördliche Grenze zu FINr. 94, Gemarkung Schlatzendorf
Stadt	Landkreis
Viechtach	Regen

2. Verfügung

2.1 Die unter Nr. 1. bezeichnete und im beiliegenden Lageplan markierte		
<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute Straße wird	<input type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße
zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen		
keine		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung
Stadt Viechtach

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck	

Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Erschließung der anliegenden Grundstücke		

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der nachfolgenden üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Stadt Viechtach, Bauamt, Zimmer-Nr. 007, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

in der Zeit von – bis

21.07.2021 bis 23.08.2021

Begründung

Die Stadt Viechtach hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) mit Beschluss des Bauausschusses Nr. 158 vom 19.07.2021 die Widmung gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 BayStrWG Art. 53 BayStrWG beschlossen.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfach 110165, 93014 Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Viechtach) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht aufgrund des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister





Stadt Viachtach
Erstellt von: Alexander Haimerl
Erstellt am: 12.07.2021
Maßstab 1:1000



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2021